

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 2. Juli 2021
GZ 303.287/001–P1–3/21

Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 25. Mai 2021, GZ: 2021–0.371.078, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein zum Entwurf

Im Jahr 2020 empfahl der RH zum Maßnahmenvollzug, offene Punkte des diesbezüglichen Reformvorhabens konsequent weiterzuverfolgen und einen Ministerialentwurf für eine eigene gesetzliche Grundlage des Maßnahmenvollzuges vorzulegen. Zudem empfahl er wiederholt die Schaffung von Strukturen zur Nachbetreuung („Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzuges“, Reihe Bund 2020/10, TZ 31.

Nach den Erläuterungen zum Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz ist ein eigenständiges Maßnahmenvollzugsgesetz bereits geplant und soll „zu einem späteren Zeitpunkt nachgezogen werden“.

Nach Ansicht des RH wird der zit. Empfehlung zur konsequenten Weiterverfolgung des Reformvorhabens zum Maßnahmenvollzug aus 2015 mit dem gegenständlichen Entwurf des Maßnahmenanpassungsgesetzes zwar teilweise entsprochen, wesentliche Inhalte des Reformvorhabens (vgl. a. a. O. TZ 31.1) – wie den Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung nicht mehr im Strafvollzugsgesetz, sondern in einem gesonderten Gesetz (Maßnahmenvollzugsgesetz) unter strikter Wahrung des Abstandsgebots zum Strafvollzug zu regeln oder die Verpflichtung des Justizministeriums, für ausreichende Nachbetreuungseinrichtungen zu sorgen – sind allerdings weiterhin nicht umgesetzt. Der RH regt daher an, auch diese Aspekte umzusetzen.



GZ 303.287/001-P1-3/21

2

2. Zu § 432 Abs. 2 StPO–Entwurf (Ort der vorläufigen Unterbringung)

Die zit. Bestimmung sieht vor, dass *„der Betroffene in einem dem zuständigen Gericht möglichst nahe liegenden geeigneten forensisch–therapeutischen Zentrum unterzubringen [ist]. [...] Die Bundesministerin für Justiz kann im Einzelfall den Vollzug in einem anderen forensisch–therapeutischen Zentrum oder in einer anderen psychiatrischen Krankenanstalt anordnen, wenn dies im Interesse des Betroffenen oder zur Erreichung des Unterbringungszwecks geboten ist. Mit Zustimmung des Betroffenen kann eine solche Anordnung auch zur Vermeidung eines Überbelags getroffen werden. [...]“*

Diesbezüglich verweist der RH auf seinen Bericht „Psychiatrische Versorgung in Krankenanstalten in Kärnten und Tirol“, u.a. Reihe Bund 2018/57, TZ 18. Darin befasste er sich auch mit der Auslastung der psychiatrischen Abteilungen/Universitätskliniken in Kärntner und Tiroler Krankenanstalten. Dabei stellte er eine im Österreichvergleich überdurchschnittlich hohe Auslastung an einer Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie im Landeskrankenhaus Hall fest (2016: rd. 92 %). Dies war u.a. auf die zum Teil zu mehr als 100 % (2016: 111,5 % bezogen auf 25 Betten; Steigerung seit 2013: 21 %) ausgelastete Forensik zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang empfahl er der Tirol Kliniken GmbH und dem Land Tirol, im Hinblick auf die Auslastung der Forensik im Landeskrankenhaus Hall von zuletzt 111,5 % unter Berücksichtigung des Patientenwohls Lösungen zur Senkung der Auslastung bzw. zur Entlastung des Personals zu suchen, um eine hohe Behandlungsqualität gewährleisten zu können.

Aus Sicht des RH bleibt abzuwarten, ob bzw. in welcher Weise sich die insgesamt geplanten Regelungen auf die Auslastung der Forensik im Landeskrankenhaus Hall auswirken können.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

